

(in der Fassung vom 28. August 2008)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsfristen, Schutzfristen und Prüfungserleichterungen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 10 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 11 Bildung der Noten
- § 12 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 19 Die mündlichen Abschlussprüfungen in der Masterprüfung
- § 20 Die Masterarbeit
- § 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen
- § 22 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Rechtsmittel
- § 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang: Modulkombinationen und ECTS-Credits

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Chemie. Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module gegliedert und erstreckt sich über zwei Semester. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Module beträgt 60 ECTS-Credits. Insgesamt sind im Masterstudiengang 120 ECTS-Credits zu erwerben. Die möglichen Modulkombinationen mit ECTS-Credits sind aus Anhang 1 zu ersehen.
- (3) Das Masterstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung. Dazu dient die Teilnahme an vertiefenden Modulen in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie, sowie Wahlfächern gemäß Abs. 5. Das Modulhandbuch und das Veranstaltungsverzeichnis der Universität Konstanz geben Auskunft über das Lehrangebot für das Masterstudium. Über die Anerkennung von dort nicht genannten Lehrveranstaltungen entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.
- (4) Die drei Hauptfächer sind Anorganische, Organische und Physikalische Chemie. Daraus wird ein Fach als Schwerpunktfach gewählt.
- (5) Mögliche Wahlfächer des Masterstudiums sind Analytische Chemie, Biochemie, chemische Materialwissenschaft, Geo- und Umweltchemie, Theoretische Chemie, Industrielle Chemie und Fachgebiete aus den Fächern Biologie, Informatik, Mathematik und Physik. Insbesondere um überfachliche Qualifikationen zu erwerben und so das Berufsfeld zu erweitern, kann das Wahlfach auch aus Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften, der Mathematik oder Informatik stammen, also beispielsweise aus Betriebswirtschaft, Management oder Jura. Ebenso kann es

dem Erwerb von berufsfeldorientierten Sprachkenntnissen dienen. Über die Zulassung von Wahlfächern außerhalb der Chemie entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss Chemie.

- (6) Im Masterstudium dienen das dritte und vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Prüfungsfristen, Schutzfristen und Prüfungserleichterungen

- (1) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (2) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Masterprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Chemie (StPA) zuständig. Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses sind aus dem Fachbereich Chemie
- 3 Hochschullehrer oder Privatdozenten
 - 1 akademischer Mitarbeiter
 - 1 Studierender mit beratender Stimme
- sowie aus den Fachbereichen Biologie und Physik

- je 1 Hochschullehrer oder Privatdozent mit beratender Stimme.
- (2) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden.
- (3) Der StPA ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Korrekturzeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und legt den Bericht in geeigneter Weise offen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss Chemie und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein Hochschullehrer oder Privatdozent, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (5) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des StPA und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer für die jeweiligen Prüfungen einschließlich der mündlichen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern nicht studienbegleitender Prüfungsleistungen werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und ihnen nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Ausgabe von Themen für Masterarbeiten sowie die Betreuung von solchen Arbeiten können nur im Fachbereich Chemie hauptamtlich in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrern und Privatdozenten übertragen werden. Für Masterarbeiten mit einem interdisziplinären Thema wird je ein Betreuer aus dem Fachbereich Chemie und aus dem entsprechenden anderen Fachbereich bestellt.
- (3) Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (4) Der Vorsitzende des StPA sorgt dafür, dass den Kandidaten die Prüfungstermine, Prüfungsräume und die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (5) Zum Beisitzer bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplomprüfung in Chemie oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anerkennung von mündlichen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit ist nicht möglich. Es kann maximal die Hälfte (nach Maßgabe der Leistungspunkte gemäß Anhang 1) der studienbegleitenden Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines abgeschlossenen Basisstudiums entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie waren, können für die Masterprüfung ebenfalls nicht anerkannt werden.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur zusammen mit der Zulassung zum Studium beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Ständige Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus in schwerwiegenden Fällen von der Wiederholungsprüfung ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 vom Ständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 9 Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses mit Unterstützung des zentralen Prüfungsamts dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (3) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 10 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 11 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 12 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Es enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Noten der mündlichen Abschlussprüfungen und die Note und das Thema der Masterarbeit bzw. des Berichts gem. § 21 sowie die Gesamtnote.

- (2) Auf Antrag des Studierenden kann auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses der Universität Konstanz und dem Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement sowie auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat beim Leiter der Lehrveranstaltung anmelden. Bei Klausuren erfolgt die Anmeldung durch Entgegennahme des Klausurbogens, bei mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten durch Vereinbarung des Termins der Prüfung, des Referats bzw. der Abgabe.
- (2) Voraussetzung für das Ablegen einer studienbegleitenden Prüfung ist, dass der Kandidat schriftlich die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung erklärt hat. Diese Erklärungen erfolgen in der Regel interaktiv über ein Informationssystem oder per Formular, das vor Beginn der Lehrveranstaltung im Fachbereichssekretariat ausliegt. Etwaige weitere Voraussetzungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung ist nur möglich, wenn der Kandidat im Masterstudiengang Chemie an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern zwei bis drei Stunden. Hausarbeiten sind in einem Zeitraum von vier Wochen anzufertigen. Referate umfassen einen Vortrag im Umfang zwischen 30 und 90 Minuten; eine schriftliche Ausarbeitung kann verlangt werden. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird vom Leiter einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vor-

lesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Die Prüfungstermine werden zu Beginn der Vorlesungszeit abgestimmt.

- (2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen. Der Kandidat ist grundsätzlich nur dann zur zweiten Wiederholungsprüfung zuzulassen, wenn bei der ersten Wiederholungsprüfung von seinen zur Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht mehr als zwei mit "nicht ausreichend" bewertet wurden. Der Ständige Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Wird diese Frist versäumt, verliert der Kandidat den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die Leistungspunkte der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

- a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 aufgeführten Modulen,
- b) drei mündlichen Abschlussprüfungen gem. § 19,
- c) der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium gem. § 20

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in § 13 geregelt.
- (2) Zu den mündlichen Abschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 2. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 2 genannten Modulen erbracht hat.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die mündlichen Abschlussprüfungen bestanden hat.
- (4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung ist in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zu den mündlichen Abschlussprüfungen soll in der Regel zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Fachbereichssekretariat an den StPA zu stellen, der auch über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein vom Kandidaten verfasster und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit vollständiger Darstellung des Bildungsgangs sowie
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Chemie an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Antrag enthält die Wahl des Schwerpunktfachs. Er kann den Vorschlag für die Prüfer der mündlichen Abschlussprüfungen enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (4) Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin zu stellen.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel unmittelbar nach dem Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung beantragt werden. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Fachbereichssekretariat an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein oder mehrere, auch interdisziplinäre Themen und die Prüfer der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (6) Die Ausgabe des Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA. Der Vorsitzende des StPA sorgt dafür, dass dem Kandidaten baldmöglichst nach der Antragstellung ein Thema ausgegeben wird und Betreuer und Zweitprüfer bestellt werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 17 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat die Master- oder Diplomprüfung in Chemie endgültig nicht be-

standen hat oder den Prüfungsanspruch in den genannten Studiengängen an einer Hochschule verloren hat.

§ 19 Die mündlichen Abschlussprüfungen in der Masterprüfung

- (1) Die mündlichen Abschlussprüfungen umfassen drei mündliche Prüfungen mit jeweils zwei Prüfern. Eine dieser Prüfungen hat eine Dauer von etwa 60 Minuten und umfasst das Schwerpunktfach, die anderen beiden haben eine Dauer von jeweils etwa 30 Minuten und werden unmittelbar nacheinander abgehalten. Sie umfassen das 2. und 3. Hauptfach.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen sollen in der Regel innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Der Kandidat kann sich außer in den vorgeschriebenen Fächern in bis zu zwei weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (5) Ist eine mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist Gelegenheit zu einer Wiederholungsprüfung zu geben, die innerhalb von vier Monaten nach Nichtbestehen der ersten mündlichen Prüfung erfolgen muss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb dieser Frist abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 20 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Fach Chemie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen. Bei einer Masterarbeit mit einem interdisziplinären Thema muss gewährleistet sein, dass die Arbeit den Ansprüchen einer Masterarbeit im Fach Chemie genügt.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt werden, dass diese Frist eingehalten werden kann. Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach der Ausgabe zurückgegeben werden.
- (3) Wird der Kandidat während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um bis zu drei Monate verlängert werden. Besteht nach Ablauf dieses Zeitraums der Hinderungsgrund weiter, kann der Kandidat das Thema zurückgeben, das in diesem Fall als nicht ausgegeben gilt. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben.
- (4) Eine Zulassungsarbeit für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Hauptfach Chemie kann durch den StPA als Masterarbeit im Sin-

- ne dieser Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie einer solchen gleichwertig ist.
- (5) Nach Fertigstellung der Masterarbeit hat der Kandidat die Resultate seiner Untersuchungen im Rahmen eines fachbereichsöffentlichen Kolloquiums vorzutragen und zu verteidigen (unbenoteter Leistungsnachweis).
 - (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren über das Fachbereichssekretariat Chemie beim StPA einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit aus Gründen, die der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
 - (8) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Hochschullehrer des Fachbereiches Chemie an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an diesem Fachbereich hauptamtlich tätige Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Masterarbeiten mit einem interdisziplinären Thema werden von den beiden Betreuern gem. § 6 Abs. 2 und von einem Zweitprüfer begutachtet. Der Zweitprüfer muss in jedem Fall dem Fachbereich Chemie angehören.
 - (9) Die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen von jedem der gemäß Abs. 8 bestellten Gutachter zu bewerten.
 - (10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtern mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.
 - (11) Die Note für die Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 11.
 - (12) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens „ausreichend“ und die Note des zweiten Prüfers „nicht ausreichend“, so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so ist die Masterarbeit bestanden. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter. Falls dieser Wert schlechter als 4,0 ist, wird die Note auf 4,0 festgesetzt.
 - (13) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Art und Umfang der Masterarbeit für Mitglieder von Graduiertenschulen

- (1) Personen, die ohne Masterabschluss in einer fachrelevanten Graduiertenschule aufgenommen wurden, kann auf Antrag der Bericht nach Art. 5, Abs. 3 der Fach-

spezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie der Promotionsordnung der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt werden, wenn der Bericht mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

- (2) Der Bericht ist von dem Dissertationskomitee entsprechend § 11 zu benoten.
- (3) Die Gesamtnote zu dem Bericht ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten entsprechend § 11.

§ 22 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:
 - Das mit dem jeweils zugrundeliegenden Umfang an Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den in § 3, Abs. 2 genannten Modulen zur Hälfte
 - Die Noten der mündlichen Abschlussprüfungen zu einem Viertel, wobei die mündlichen Abschlussprüfungen zum Schwerpunktfach und zum 2. und 3. Hauptfach im Verhältnis 3:2:2 gewichtet werden.
 - Die Note der Masterarbeit zu einem Viertel
- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung vom 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 36/2004), geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bkm. 10/2008) außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen haben, können das Studium auf Antrag nach der alten Prüfungs- und Studienordnung fortsetzen.

Anhang

Anhang

Modulkombinationen und ECTS-Credits

Semester	Modulkombination ⁽¹⁾	ECTS-Credits
1-2	Module aus dem Bereich des Schwerpunktfachs	18
1-2	Module aus dem Bereich des 2. Hauptfachs	12
1-2	Module aus dem Bereich des 3. Hauptfachs	12
1-2	Module aus dem Bereich der Wahlfächer gemäß § 3, Abs. 5 oder aus dem Bereich der Hauptfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, jedoch maximal 6 ECTS-Credits aus dem Bereich des Schwerpunktfachs und je 12 ECTS-Credits aus dem Bereich des 2. und 3. Hauptfachs. Maximal 12 ECTS-Credits dürfen von Modulen außerhalb der Chemie stammen.	18
3	Mündliche Masterprüfungen	15
3-4	Masterarbeit mit Abschlusskolloquium	30 15
Gesamtsumme		120

⁽¹⁾ Die wählbaren Module und ihre Zuordnung zu den Bereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie, sowie zu dem Bereich der Wahlfächer sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Über die Zulassung weiterer Module und über zulässige Wahlfächer entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss.

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2008 vom 28. August 2008 veröffentlicht.